

NIEDERSCHRIFT

Bezeichnung	3. Sitzung des Gemeinderates
Sitzungsdatum	Mittwoch, 15.03.2023
Sitzungsbeginn	19:00 Uhr
Sitzungsende	20:38 Uhr
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Raum Bezeichnung	Sitzungssaal Rathaus Weichs

Zuhörer: 6

Teilnehmende Personen:

Vorsitzender

Herr Martin Hofmann	
Herr Harald Mundl	Entschuldigt fehlend wegen Krankheit

Gemeinderatsmitglieder

Herr Hans Jörg Achter	
Herr Florian Betz	
Herr Martin Betz	
Herr Bastian Brummer	
Herr Werner Dornstädter	
Herr Mathias Hermann	
Frau Petra Hesse	
Herr Simon Kammermeier	Aus beruflichen Gründen entschuldigt fehlend.
Herr Andreas Lamprecht	
Herr Heinz Nefzger	
Herr Robert Neisser	
Frau Andrea Neumann	
Herr Herbert Rahn	
Frau Magdalena Schuster	
Herr Johann Westermeier	

TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 15.02.2023 öffentlicher Teil
2. Bebauungsplan Nr. 41 „Ringstraße West“; Vorstellung und Billigung eines Vorentwurfes mit Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Bürger- und Behördenverfahren
3. Erweiterung des gemeindlichen Friedhofs um weitere Grabreihen-geänderter Entwurf (BA IV)
4. Errichtung von PV-Anlagen auf den Dächern des Bauhofs, der Kläranlage und des Kinderhauses
5. Antrag auf Errichtung einer Bushaltestelle an der St 2054 auf Höhe der Zufahrt in die Georg-Seyfang-Straße
6. 3. Änderung der Geschäftsordnung vom 20.05.2020
7. Festlegung der Höhe des Erfrischungsgeldes für Wahlhelfer bei den Landtags- und Bezirkswahlen am 08.10.2023
8. Sonstiges und Bekanntgaben

Top 1 Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 15.02.2023 öffentlicher Teil

Das Sitzungsprotokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15.02.2023 wird vom Gemeinderat in der vorliegenden Form genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 0

Top 2 Bebauungsplan Nr. 41 „Ringstraße West“; Vorstellung und Billigung eines Vorentwurfes mit Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Bürger- und Behördenverfahren

Der Gemeinderat hat die Baulandentwicklung im noch unbebauten Teil des Bebauungsplans Nr. 3 „Ringstraße“ an sich gezogen, weswegen dieser Tagesordnungspunkt entgegen der Geschäftsordnung nicht im Bau- und Umweltausschuss, sondern im Gemeinderat behandelt wird.

Auf Grundlage des seit 01.04.1961 rechtskräftigen Bebauungs- und Baulinienplanes Nr. 3 „Ringstraße“ wurden für das Areal südlich der Frühlingstraße und der Freisinger Straße sowie nördlich der Schloßstraße, im Südosten der Ortslage Weichs, in den vergangenen Jahrzehnten bereits zahlreiche Wohngebäude umgesetzt und auch die hierfür erforderlichen Erschließungsstraßen (Frühlingstraße, Ringstraße) bereits teilweise realisiert. Lediglich im westlichen Teil dieses Bebauungsplanes wurde von den Grundstückseigentümern seit dessen Inkrafttreten noch keine Bebauung vorgenommen. Für den bislang noch nicht baulich genutzten Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3 soll nun eine verträgliche, baulich angemessene Nachverdichtung und Anpassung an zeitgemäße Vorgaben für wohnbauliche Nutzungen ermöglicht werden. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat der Gemeinde Weichs in öffentlicher Sitzung vom 18.05.2022 bereits den Beschluss zur Änderung des Bebauungs- und Baulinienplanes Nr. 3 „Ringstraße“ und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Ringstraße West“ gefasst. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 wird im sogenannten „beschleunigten“ Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. In diesem Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von der Erstellung eines eigenständigen Umweltberichtes nach § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB abgesehen.

In enger Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung wurden zwischenzeitlich seitens der beauftragten Planungsgemeinschaft Arnold Consult AG, Kissing | 3+Architekten glogger.müller.blasi, Augsburg | Landschaftsarchitekt Möhrle, Augsburg die Unterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 41 „Ringstraße West“ (Planzeichnung, Textteil, Begründung) ausgearbeitet, die dem Gemeinderat heute in öffentlicher Sitzung vorgestellt werden.

Im Anschluss an die Billigung der Vorentwurfsunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 41 „Ringstraße West“ ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB durchzuführen. Gleichzeitig sind die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB, jeweils in Verbindung mit § 13a BauGB frühzeitig am Verfahren zu beteiligen.

Die beiden, in der Gemeinderatssitzung anwesenden Planer, Herr Sahlender und Herr Kampfinger stellen das Konzept und den Bebauungsplanentwurf vor.

Das Gemeinderatsmitglied Hesse möchte von den Planen wissen ob es im Bebauungsplan Festsetzungen gibt, dass Tiefgaragen so geplant werden müssen, dass auch größere Fahrzeuge wie SUV oder Transporter reinfahren können. Sie sieht es bei dem neu errichteten Mehrfamilienhaus in ihrer Nachbarschaft, dass mittlerweile größere Fahrzeuge wieder in den Garagen noch auf den ausgewiesenen Stellplätzen Platz haben und mittlerweile auf der Straße stehen. Herr Sahlender teilt dazu mit, dass der Bebauungsplan nur festsetzt an welchen Stellen Tiefga-

ragen und die erforderlichen Zufahrten zu errichten sind. Höhen der Tiefgarageneinfahrten werden im Bebauungsplan nicht festgesetzt. Festgesetzt werden kann, abweichend von der gültigen Stellplatzsatzung die Ausgestaltung der Stellplätze. Im gegenständlichen Bebauungsplan sind breitere Stellplätze als die Stellplatzsatzung vorgibt zu errichten.

Herr Hofmann wirft ein, dass die vorhandene Stellplatzsatzung ohnehin überarbeitet werden soll. Man könne hier auch diese Probleme berücksichtigen. Die, im Bebauungsplan geplanten öffentlichen Stellplätze könne man durchaus "reglementieren".

Das Gemeinderatsmitglied Betz Martin stellt zu der aufgeworfenen Frage fest, dass die Tiefgarageneinfahrten seines Wissens eine Mindesthöhe von ca. 2,10 m haben die es ermöglicht, dass auch Fahrzeuge wie Ford Transit oder VW-Bus oder Mercedes-Bus, den er selber gefahren hat in Tiefgaragenplatz haben sollten. Höhere Fahrzeuge wie Sprinter, etc. passen allerdings nicht in Tiefgaragen.

Herr Sahlender verweist diesbezüglich auf die Garagenverordnung, die im Baugenehmigungsfall zu beachten ist.

Abschließend fasst der Gemeinderat nachstehenden Beschluss:

1. Der Gemeinderat billigt den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 41 „Ringstraße West“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung (Teil C), jeweils in der Fassung vom 15.03.2023.

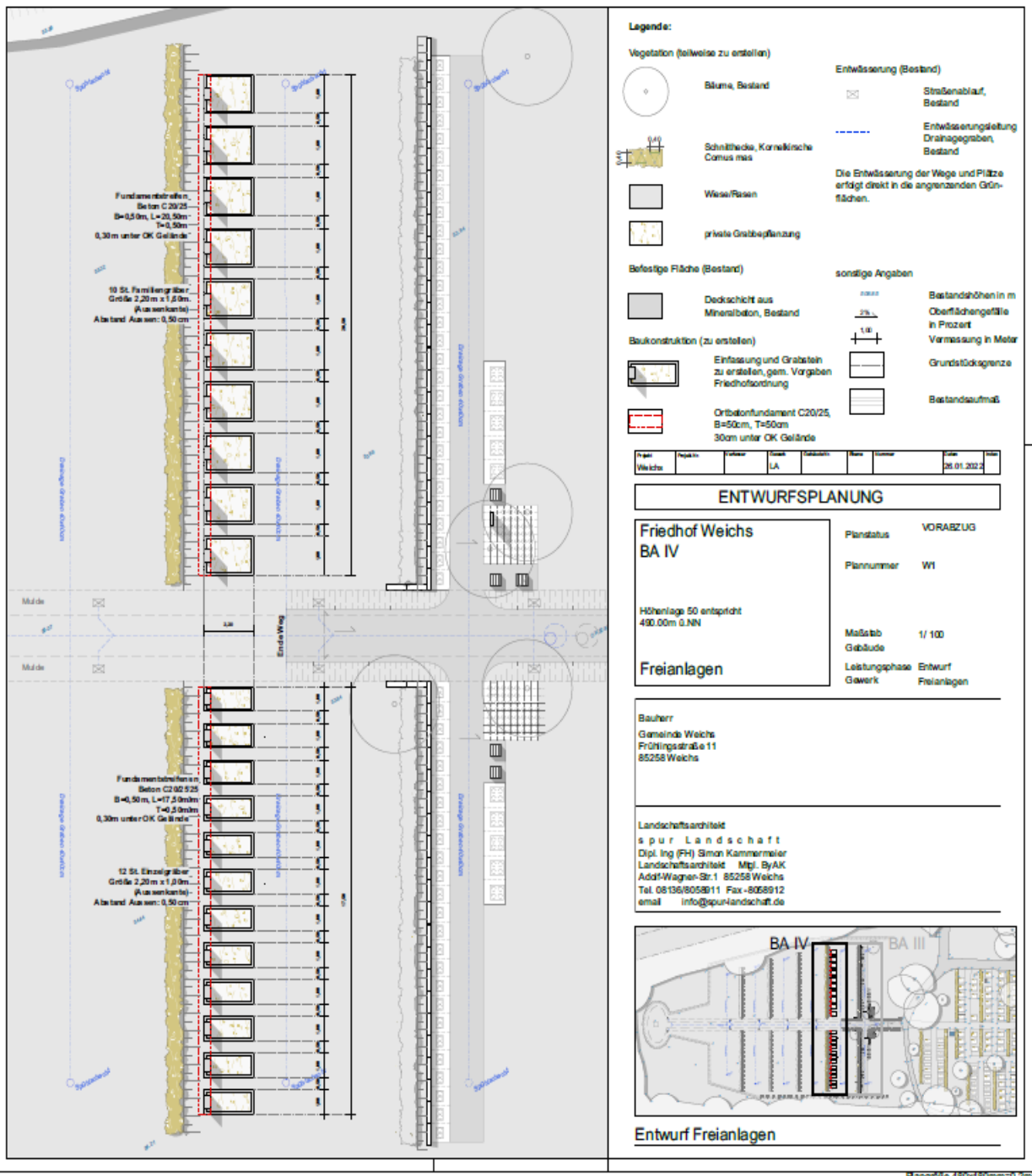
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 41 nach den Vorschriften des aktuell geltenden Baugesetzbuches (BauGB), insbesondere die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 jeweils in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch, durchzuführen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	1

Top 3	Erweiterung des gemeindlichen Friedhofs um weitere Grabreihen-geänderter Entwurf (BA IV)
--------------	---

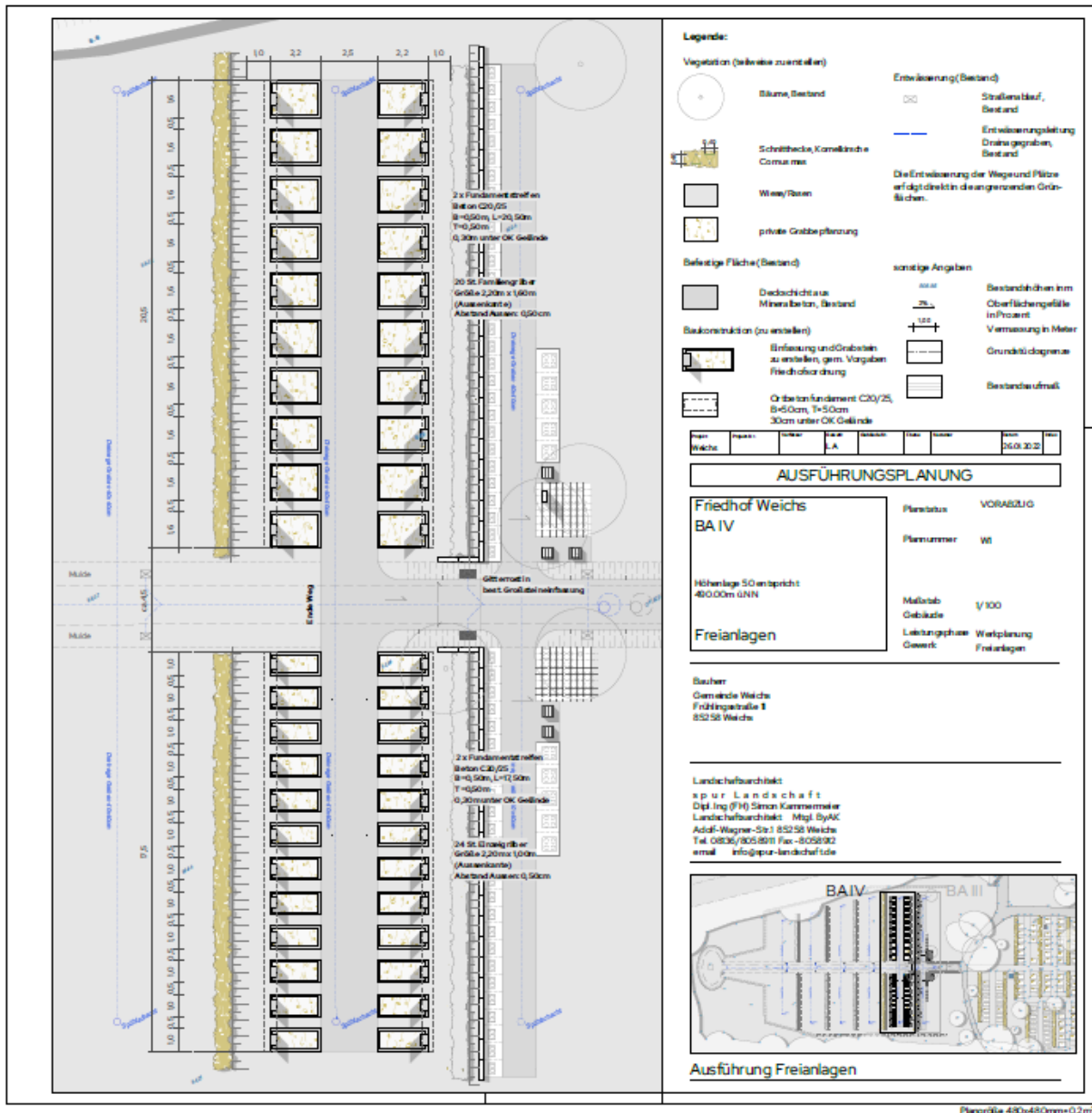
In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 16.02.2022 hat der Gemeinderat dem nachstehenden Entwurf zur Anlegung neuer Grabreihen (allerdings nur einreihig) zugestimmt. Insoweit wird auf die damalige Sitzung verwiesen.



Nach Ortseinsichten und Gesprächen zwischen dem Landschaftsarchitekten, Herrn Kammermeier, dem Bauhelfer und der Verwaltung wurde festgestellt, dass es für die Mitarbeiter des Bauhofs wegen des, für Friedhöfen geforderten vorhandenen sandigen Materials schwierig ist, mit ihren begrenzten technischen Mitteln geeignete Fundamente in Handarbeit zu errichten. Darüber hinaus reifte die Überlegung, gleich zwei Grabreihen anzulegen, um für längere Zeit mit Einzel- und Familiengräbern „bevorratet“ zu sein. Dies ist auch wirtschaftlicher, als in einigen Jahren die 2. Grabreihe zu errichten.

Außerdem wurde überlegt, die Zufahrtmöglichkeiten für Bestatter und Steinmetzbetriebe, mit ihren relativ breiten Fahrzeugen zu verbessern.

Diese Überlegungen münden nun in nachstehender neuer Planung:



Es wurde von Herrn Kammermeier ein Leistungsverzeichnis erstellt, um Angebote bei geeigneten Firmen einholen zu können.

Die Kostenschätzung wird, um gute Ausschreibungsergebnisse im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung nicht zu gefährden, dem Gemeinderat im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bekanntgegeben. Nach Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter erfolgt wie gewohnt die Information über den Zuschlag an die Öffentlichkeit.

Die Maßnahme soll noch in diesem Frühjahr erfolgen. Damit die Kämmerei die Baumaßnahme in den diesjährigen Haushalt mit aufnehmen kann, bittet die Verwaltung um Zustimmung des Gemeinderates zur geänderten Planung.

Nach kurzer Beratung fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die vorgestellte geänderte Planung umzusetzen. Die Kosten sind im noch zu erstellenden Haushaltsplan zu berücksichtigen. Die Verwaltung hat alles weitere zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 0

Top 4	Errichtung von PV-Anlagen auf den Dächern des Bauhofs, der Kläranlage und des Kinderhauses
--------------	---

Im Zuge der massiven Strompreiserhöhungen im vergangenen Jahr (siehe die Ausschreibungsergebnisse vom Dezember) muss sich der Gemeinderat Gedanken machen, wie man den Fremdbezug von Strom senken kann.

Bisher betreibt die Gemeinde Weichs zwei PV-Anlagen auf einer Halle des Bauhofs und auf dem Dach des Feuerwehrgerätehauses, deren erzeugter Strom aber zu 100 % ins Netz eingespeist wird.

Die Verwaltung hat deshalb den empfohlenen und anerkannten Projektanten, Herrn Böswirth vom Beratungsbüro Energie IIIB aus Puchschlagen gebeten, die Gemeinde diesbezüglich zu beraten, PV-Anlagen auf denjenigen Dächern zu projektieren, die den größten Stromverbrauch haben und auf denen auch genügend Platz ist für deren Montage.

Es handelt sich um folgende Objekte:

Die Kläranlage und Bauhof haben einen Stromverbrauch von jährlich über 110.000 kW/h.

Beim Kinderhaus liegt der jährliche Stromverbrauch bei ca. 90.000 kW/h.

Nach Besichtigung der Objekte hat Herr Böswirth Vorplanungen für beide Objekte vorgenommen, die er dem Gemeinderat in der Gemeinderatssitzung am 18.01.2023 vorgestellt hat.

Da auch geschätzte Kosten in dieser Sitzung genannt wurden und Ausschreibungsergebnisse nicht beeinflusst werden sollen, wurde dieser TOP vorerst nichtöffentlich vorberaten. Eine Beschlussfassung, ob die Projekte auf den Weg gebracht werden, sollte dann in einer darauffolgenden öffentlichen Gemeinderatssitzung erfolgen.

In der genannten Sitzung wurde der Verwaltung als Aufgabe mitgegeben, zusammen mit Herrn Böswirth eine Vorplanung zu erstellen, die vom Gemeinderat in dieser Sitzung zu beschließen ist und mit der dann eine Ausschreibung vorzunehmen ist.

Es sollten die Amortisationszeiten ermittelt werden unter Berücksichtigung, dass es in diesem Jahr 2023 für Großverbraucher über 30.000 Kw/h Jahresverbrauch für 70 % des Vorjahresbezugs eine Deckelung auf 0,13 € netto gibt.

In Anbetracht der Tatsache, dass mit der Inbetriebnahme der PV-Anlagen realistischsterweise frühestens gegen Ende dieses Jahres zu rechnen ist und die Deckelung wegen sinkender Strompreise eher nicht ins nächste Jahr hinein verlängert wird, wurde nur für das Kinderhaus eine entsprechende Vergleichsberechnung der Amortisationszeiten mit und ohne Deckelung vorgenommen.

Da die Gemeinde Weichs glücklicherweise Ende vergangenen Jahres den Strombezug nur bis Ende 2023 ausgeschrieben hat (0,57 €/Kw/h brutto) kann mit einem niedrigeren Strombezugspreis von geschätzten 0,45 €/Kw/h brutto kalkuliert werden. Derzeit sind knapp 0,58 € pro Kw/h brutto an Strombezugskosten zu begleichen.

Beim **Kinderhaus** ergibt sich folgende Vergleichsberechnung:

Mit Deckelung wegen Großverbraucher: **Amortisationszeit ca. 7,3 Jahre**

Ohne Deckelung und bei einem angenommenen Bezugspreis von **0,45 €/Kw/h brutto:**

Amortisationszeit ca. 5,1 Jahre

Bei der **Kläranlage** ergibt sich bei einem angenommenen Bezugspreis von 0,45 €/Kw/h brutto eine **Amortisationszeit von ca. 5,9 Jahren**.

Um nach wie vor Ausschreibungsergebnisse nicht zu beeinflussen, wird die Vorplanung mit den geschätzten Investitionskosten den Gemeinderatsmitgliedern im RIS übermittelt.

Es stehen bei der PV-Anlage für das Kinderhaus noch die Fragen im Raum, ob

1. die Tragfähigkeit des Flachdaches dafür ausgelegt ist
2. die PV-Module hohe Windgeschwindigkeiten (< 100 km/h) überstehen
3. ein Anschluss im Kinderhaus ohne größeren Installationsaufwand möglich ist.

Dazu laufen die Prüfungen durch die entsprechenden Fachleute (Statiker, Elektroplaner des Kinderhauses, etc.).

Zu Ziff. 1.:

Mit Mail vom 14.03.2023 teilt der Statiker des Kinderhauses, Herr Bruch folgendes mit:

Sehr geehrter Herr Kerzel,

anbei, wie besprochen, das Ergebnis der Lastprüfung für eine PV-Anlage auf dem Dach des Kinderhauses in Weichs.

Mit dem Gewicht der verbauten Materialien und dem angegebenen kompletten Anlagengewicht bleiben wir noch im Rahmen der Bemessungslasten. Unter diesen Voraussetzungen kann eine Anlage installiert werden.

Mit freundlichem Gruß

Hans-Jürgen Bruch

bfp ingenieure gmbh

Zu Ziff. 2. hat Herr Böswirth bereits folgendes mitgeteilt:

Zudem kam die Frage auf, welche Windgeschwindigkeit das Flachdach-Montagesystem auf dem Kinderhaus aushält. Dazu kann man laut den Herstellern "PMT" und "K2" keine pauschale Antwort treffen. Es wird für jedes Projekt eine eigene Auslegung (Ballastierungsplan) erstellt. So wird sichergestellt, dass alle auftretenden Windgeschwindigkeiten möglich sind, ohne dass es zu Schäden kommt.

Für das Flachdachsystem gibt es beispielsweise folgend Referenz:

- Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf 99,9kWp (siehe nachstehende Bilder)

Im Gremium werden einige Fragen erörtert. U.a. stellt sich die Frage, ob es möglich ist eine Versicherung abzuschließen für den Fall, dass die Befestigung der PV-Module das Flachdach beschädigen sollte.

Die Verwaltung wird dies prüfen.

Auch wurde gefragt, ob die Errichtung der Module zur Versorgung des Kinderhauses auf dem Schul- und Turnhallendach möglich ist.

Dies würde sich als etwas schwierig erweisen, zumal der, durch eine PV-Anlage erzeugte Strom über den Zähler des Gebäudes ins Netz eingespeist wird. Darüber hinaus hat die Schule einen wesentlich geringeren Stromverbrauch als das Kinderhaus.

Abschließend ergeht folgender Beschluss:





Zu Ziff. 3. Teilt Herr Simon (Elektrofachplaner) folgendes mit:

Sehr geehrter Herr Kerzel,

in der Anlage finden Sie die Bestandspläne und meine Verortung der Steigpunkte. Im Untergeschoss gibt es eine durchgängige Kabelrinne vom Elektroraum bis zur Küche und die etagenübergreifenden Steigschächte sind auch definiert, sodass mit etwas Zuarbeit einer Trockenbau-firma die Öffnungen nach Verlegen der neuen Zuleitungen wieder verschlossen werden können. Auf das Dach haben wir einen „Schwanenhals“ vorbereitet lassen, in dem die PV-Leitungen auch Platz haben.

Wir hoffen Ihnen hiermit vorerst gedient zu haben und stehen für Rückfragen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

*Viele herzliche Grüße
Arthur Simon*

Vor Einstieg in eine konkrete Planung beim Kinderhaus wird eine gemeinsame Begehung mit dem Elektroplaner und dem Projektanten der PV-Anlage erfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, eine beschränkte Ausschreibung für die Errichtung von PV-Anlagen auf den Dächern des Kinderhauses und des Bauhofes / Kläranlage durchzuführen.
Der Planer, Herr Böswirth hat zusammen mit der Verwaltung alles weitere zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis:

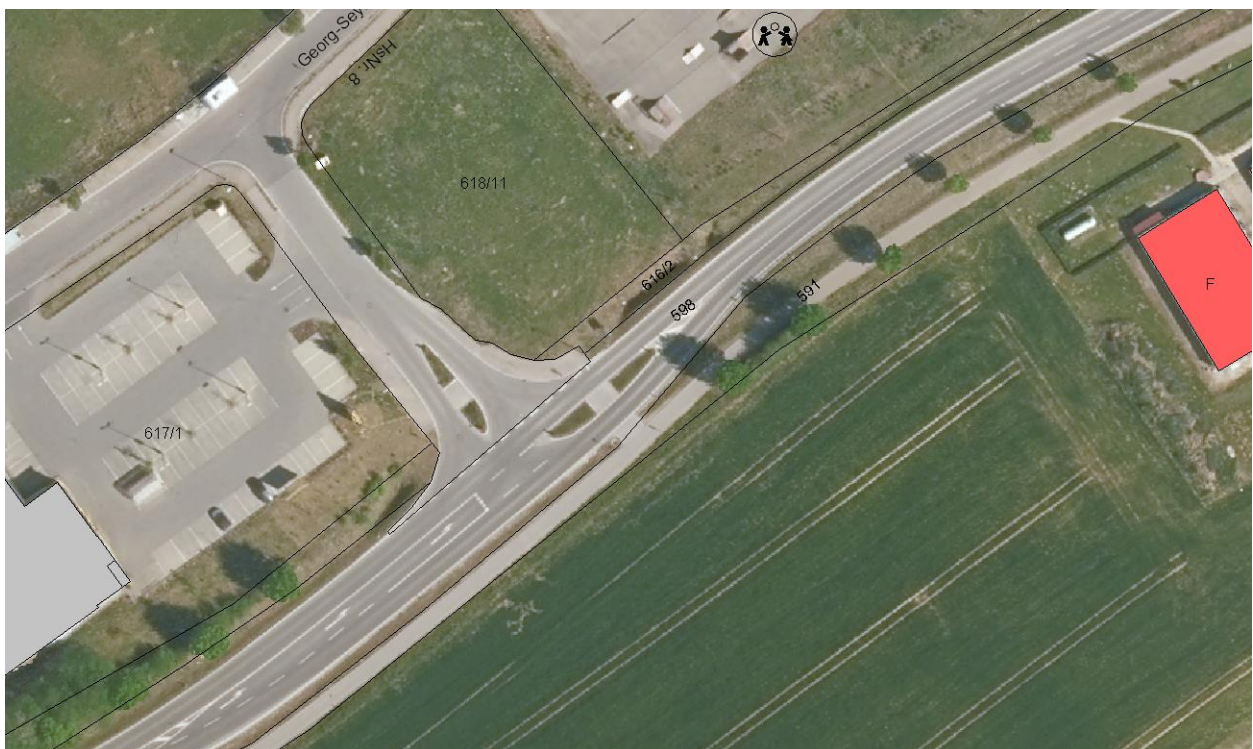
Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 0

Top 5 Antrag auf Errichtung einer Bushaltestelle an der St 2054 auf Höhe der Zufahrt in die Georg-Seyfang-Straße

In der Gemeinderatssitzung am 16.03.2022 wurde der gegenständliche Antrag bereits behandelt und folgender Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat befürwortet den vorliegenden Antrag und beauftragt die Verwaltung eine Prüfung der Machbarkeit zur Errichtung einer weiteren MVV-Haltestelle in die Wege zu leiten und dem Gemeinderat zu gegebener Zeit zu berichten.

Zur Erinnerung: es handelt sich um nachstehenden Bereich:



Mittlerweile hat die Gemeindeverwaltung verschiedene Stellen wie Polizei Dachau, MVV, Verkehrsbehörde am Landratsamt Dachau, Busunternehmen kontaktiert und nach einigen Orts-terminen, was sich zeitlich hingezogen hat erfahren, dass gegen eine beidseitige Haltestelle nichts spricht, aber die Gemeinde Weichs für die Planung und den Bau der Bushaltestellen, natürlich barrierefrei, zuständig ist.

Die Kosten dafür hat in jedem Fall die Gemeinde zu tragen.

Eine einfache Lösung, d.h., Herrichten einer gepflasterten Fläche mit Anbringung eines Halteschildes ist nach Vorgaben des staatlichen Bauamtes, welches für die St.2054 zuständig ist, leider nicht möglich.

Vor Ort wurde festgestellt, dass die vorhandenen Flächen für die Errichtung einer beidseitigen barrierefreien Bushaltestelle leider nicht ausreichend sind. Auf der nördlichen Seite müsste zusätzlich noch ein Graben auf einer Länge von ca. 10 Metern verrohrt werden.

Für die Planung der Bushaltestellen müsste somit ein Fachbüro eingeschaltet werden.

Bevor die Gemeindeverwaltung in dieser Richtung tätig wird, bittet sie um Entscheidung des Gemeinderates darüber mit dem Hinweis darauf, dass die Errichtung der einseitigen barrierefreien Bushaltestelle an der Grundschule im Jahr 2017 knapp 20.000 € gekostet hat, obwohl wegen ausreichender Platzverhältnisse und keiner Besonderheiten auf das Hinzuziehen eines Fachplaners verzichtet werden konnte.

Nach den Kostensteigerungen im Bausektor in den letzten Jahren, dürfte sich letztgenannte Maßnahme ohne Planungskosten derzeit wahrscheinlich auf ca. 25.000 € belaufen. Rechnet man dies auf zwei barrierefreie Bushaltestellen hoch und unter Berücksichtigung der zusätzlichen Kosten für die notwendige Verrohrung des Grabens und der Fachplanung wird sich der Kostenrahmen vermutlich bei mehr als 75.000 € bewegen.

Der Gemeinderat muss nun die geschätzten Kosten mit dem zu erwartenden Nutzen gegenüberstellen und entscheiden, ob das Projekt weiter verfolgt werden soll.

Der zweite Bürgermeister Hofmann eröffnet die Beratung mit der Feststellung, dass eine Kosten-Nutzen-Analyse eigentlich zum Ergebnis kommen müsste, dass man das Projekt nicht weiter verfolgen sollte.

Das Gemeinderatsmitglied Brummer ist diesbezüglich anderer Meinung. Es besteht jetzt momentan möglicherweise keine Notwendigkeit eine Bushaltestelle zu errichten aber in die Zukunft gedacht sollte hier etwas geschehen. Wie sollen ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger die über kein Auto verfügen und am anderen Ende von Weichs wohnen zum Einkaufen in den Supermarkt kommen?

Herr Brummer ist der Meinung, dass Angebot Nachfrage schafft. Auch habe die Gemeinde in der Vergangenheit Geld für Dinge ausgegeben, die nicht unbedingt notwendig waren, wie zum Beispiel in jüngster Zeit das Notstromaggregat.

Weitere Gemeinderatsmitglieder, wie Frau Hesse und Frau Schuster teilen die Ansicht von Herrn Brummer. Das Gemeinderatsmitglied Hesse interessiert, wieviele Busse an der gewünschten Haltestelle halten würden. Herr Kerzel denkt, dass es die Busse sein werden die auch an der Ringstraße halten. Man sollte, so Frau Hesse auch an Beschäftigte im Gewerbegebiet denken, welche dann ohne eigenes Kfz die Arbeitsstelle schneller erreichen könnten. Die Attraktivität des ÖPNV würde gesteigert.

Frau Schuster spricht sich auch dafür aus, zu prüfen in welchen Takten der Busverkehr die gewünschte Haltestelle bedienen würde. Wenn die Zeitspanne zwischen Hinfahrt und Rückfahrt zum Gewerbegebiet zu lange ist, sollte man neu über den Antrag beraten.

Wäre es, so Frau Schuster, möglich die Bushaltestelle ein Stück weiter zur Ortsmitte, also vor dem Abzweig zu platzieren?

Herr Hofmann stellt an den Gemeinderat die Frage, ob man die Beratung über das gegenständliche Thema vertagt bis Informationen zur zeitlichen Taktung der Busverkehre vorliegen.

Ein Großteil der Gemeinderatsmitglieder spricht sich dagegen aus.

Unter anderen die Gemeinderatsmitglieder Betz Martin und Neisser Robert sind der Auffassung, dass derzeit die Kosten für die Errichtung der Bushaltestellen in keinem Verhältnis zum eher überschaubaren Nutzen stehen. Für die Zukunft sollte man das Thema im Auge behalten, falls sich einmal ein erhöhter Bedarf abzeichnen sollte. Es wird bezweifelt, ob viele Bürgerinnen und Bürger mit dem Bus ins Gewerbegebiet zum Einkaufen fahren. Sollte irgendwann in der Nähe

des Gewerbegebiets eine weitere Wohnsiedlung kommen dann würde eine neue Bushaltestelle dort Sinn machen.

Beschluss:

Das Projekt „Errichtung einer Bushaltestelle“ im beantragten Umfang soll weiterverfolgt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4
Nein-Stimmen: 11

Top 6	3. Änderung der Geschäftsordnung vom 20.05.2020
--------------	--

In der Gemeinderatssitzung am 15.02.2023 wurde dem Antrag des Gemeinderatsmitglieds Petra Hesse auf Ermöglichen einer Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung aus den beratenen plausiblen Gründen zugestimmt. Die Änderung der Geschäftsordnung sollte nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Die Verwaltung hat nachstehende 3.Änderung der Geschäftsordnung ausgearbeitet.

In die bestehende Geschäftsordnung vom 20.05.2020 wird ein neuer § 22 a eingefügt.

Der Gemeinderat Weichs erlässt aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Der Gemeinderat Weichs erlässt aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

3. Änderung der Geschäftsordnung

vom 20.05.2020

§ 1

Nach § 22 wird nachstehender neuer § 22 a eingefügt:

§ 22 a

(1) Gemeinderatsmitglieder, die wegen einer ärztlich attestierten langfristigen starken gesundheitlichen Beeinträchtigung an einer Teilnahme im, nicht barrierefrei zugänglichen Sitzungssaal, gehindert sind, können auf schriftlichen Antrag an Sitzungen des Gemeinderats und seiner (vorberatenden / beschließenden) Ausschüsse mittels Ton-Bild-Übertragung von zuhause aus teilnehmen (Art. 47a GO). Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.

(2) Gemeinderatsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin nach Zugang der Ladung spätestens bis 2 Werktage vor der jeweiligen Gemeinderatssitzung schriftlich oder elektronisch mitteilen.

(3) Wird das Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt.

(4) Der Verantwortungsbereich der Gemeinde beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt (Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO).

(5) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 47a Abs. 3 Satz 1 GO).

(6) Bei den zugeschalteten Gemeinderatsmitgliedern erfolgt die Abstimmung mündlich nach namentlichem Aufruf durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO).

(7) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 47a Abs. 5 GO).

§ 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Weichs, den _____

(S)

.....
_____. Bürgermeister

Der Gemeinderat stimmt der 3. Änderung der Geschäftsordnung vom 20.05.2020 zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0

Top 7 Festlegung der Höhe des Erfrischungsgeldes für Wahlhelfer bei den Landtags- und Bezirkswahlen am 08.10.2023

Der Gemeinderat wird informiert, dass zur anstehenden Landtags- und Bezirkswahl eine ausreichende Anzahl an Urnenwahlbezirken und Briefwahlbezirken gebildet werden. Insgesamt sollen ca. 50 Wahlhelfer eingesetzt werden.

Bei der letzten Bundestagswahl im September 2021 wurde das Erfrischungsgeld vom Gemeinderat mit 40 € pro Wahlhelfer festgesetzt.

Im Hinblick darauf, dass es immer schwieriger wird genügend Personen für diese Ehrenamt zu gewinnen und viele Gemeinden das Erfrischungsgeld nach oben angehoben haben, wird seitens der Verwaltung empfohlen, ein Erfrischungsgeld in Höhe von 50 € pro Wahlhelfer festzulegen.

Der Gemeinderat wird gebeten, den Vorschlag zu diskutieren und einen Beschluss darüber zu fassen.

Der Gemeinderat beschließt für die vorgenannten Wahlen jedem Wahlhelfer ein Erfrischungsgeld in Höhe von 50 € zu gewähren.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0

Top 8	Sonstiges und Bekanntgaben
--------------	-----------------------------------

Sachverhalt:

Herr Hofmann weist auf die Aktion Ramadama hin, die am 01.04.2023 (Ausweichtermin 15.04.2023) stattfindet.

Weiter bittet Herr Hofmann für die Maibaumwache in der Nacht auf den 1. Mai vorm Rathaus um zahlreiche Teilnahme aus der Mitte des Gemeinderates.

Das Gemeinderatsmitglied Brummer erbittet die Beschaffung eines Hinweisschildes im Bereich der Renaturierung des Ebersbachs vor Aufhausen, welches Hundebesitzer darauf hinweisen soll, dass es sich hier um einen natursensiblen Bereich (Bodenbrüter) handelt.

Der Gemeinderat befürwortet das Aufstellen eines Hinweisschildes. Von Herrn Brummer kommt ein Entwurf. Die Verwaltung wird für die Beschaffung eines Schildes sorgen.

Herr Dornstädter spricht die Schöffenwahl an. Herr Kerzel teilt mit, dass es zwar schon einige Bewerbungen gibt, die geforderte Zahl von 18 Vorschlägen vermutlich nicht erreicht wird. In der April-Sitzung wird vom Gemeinderat der entsprechende Beschluss gefasst.

Für die Richtigkeit:

Weichs, den 21.04.2023

Martin Hofmann
2. Bürgermeister

Werner Kerzel
Schriftführer